



Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
Soci t  des V t rinaires Suisses
Societ  delle Veterinarie e dei Veterinari Svizzeri

F r alle Tierarztpraxen, Stand Oktober 2020

Branchen-Schutzkonzept angepasst an steigende Covid-19-Fallzahlen Herbst 2020 (Aktuelle Lage nach der ausserordentlichen Sitzung des Bundesrats vom 18. Oktober 2020, g ltig ab 19. Oktober 2020)

Aufgrund der steigenden Fallzahlen hat das Bundesamt f r Gesundheit (BAG) die Farbe der Corona-Informationskampagne auf Orange umgestellt. Die Kompetenz f r Schutzmassnahmen liegt zurzeit bei den Kantonen, was zu kantonal unterschiedlichen Regelungen f hren kann. Alle  ffentlich zug nglichen Orte m ssen weiterhin  ber ein individuell angepasstes Schutzkonzept verf gen; dazu geh ren auch die Tierarztpraxen. Ab dem 19. Oktober 2020 gilt ferner schweizweit in  ffentlich zug nglichen R umen eine Maskenpflicht, auch f r Tierarztpraxen.

Wichtig ist, dass der Schutz der Kundschaft und Angestellten weiterhin sichergestellt ist und die Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG eingehalten werden. Kunden und Kundinnen sowie Angestellte mit Kundenkontakt m ssen nach den Vorgaben des BAG in der Praxis eine Gesichtsmaske tragen. Schwangere gelten als besonders gef hrdete Personen und geniessen einen erh hten Schutz.

1 Eigenverantwortliches Handeln

Der Bundesrat setzt auf die Eigenverantwortung jedes Einzelnen. Dies gilt auch f r das vorliegende vereinfachte Branchen-Schutzkonzept der GST, bei dem es sich nur um Empfehlungen handelt. Weiterhin ist es Aufgabe eines jeden Betriebs, sein individuelles Schutzkonzept zu erstellen, das seinen Bed rfnissen entspricht und den Umst nden angepasst wird. Es steht dem Betrieb auch offen, strengere Vorgaben als die untenstehenden Empfehlungen zu erlassen. Je nach Entwicklung der Situation k nnte der Bundesrat gem ss Epidemien-gesetz aber auch wieder das Zepter  bernehmen und schweizweit einheitliche Massnahmen vorgeben.

2 Kompetenzen und Pflichten Arbeitgeber/innen

Der Bund empfiehlt ab dem 19. Oktober 2020 die Arbeit im Homeoffice. Arbeitgeber sind verpflichtet, diese Empfehlungen zu beachten. Zum Schutz der Gruppe besonders gef hrdeter Personen gibt es nach wie vor keine Vorgaben. Die Arbeitgeber/innen sind aber verpflichtet, die Gesundheit ihrer Angestellten mit entsprechenden Massnahmen zu sch tzen. Dies gilt insbesondere f r schwangere Mitarbeiterinnen und Personen mit erh htem Risiko. F r deren Schutz m ssen besondere soziale und berufliche Schutzmassnahmen ergriffen werden. F r den Schutz der Arbeitnehmer im Allgemeinen gilt das Arbeitsgesetz und f r Schwangere im Besonderen zus tzlich die Mutterschutzverordnung (vgl. auch [Expertenbrief SGGG gyn cologie suisse](#)).

Die Schutzmassnahmen für Arbeitnehmende sollten zusätzlich mit dem [Anhang zur COVID-19-Verordnung besondere Lage](#) abgeglichen werden.

Weiterführende Links:

- [Schutzkonzept SECO: Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz](#)
- [FAQ Mutterschutz im Allgemeinen](#)
- [FAQ COVID-19 und Schwangerschaft](#)

3 Abstandsregeln einhalten und weitere Schutzmassnahmen

Die Abstandsregeln gemäss BAG müssen beachtet werden. Der vorgeschriebene Abstand beträgt weiterhin 1,5 Meter. Zu beachten gilt:

- Grundregel: mindestens 1.5 Meter Abstand, auch zwischen Angestellten. Dies gilt ebenfalls im Wartebereich wie auch in den Gemeinschaftsräumen und Garderoben der Praxis.
- Der Abstand darf unterschritten werden, wenn eine Maske getragen wird oder Trennwände vorhanden sind. Die GST empfiehlt in Anwendung der Vorgaben des BAG auch in Räumen, wo sich keine Kunden aufhalten, Masken zu tragen.
- Nur eine Person sollte mit dem Tier in die Praxis kommen.

4 Hygienemassnahmen befolgen

Die Hygienemassnahmen des BAG sind weiterhin zu befolgen. Es gilt:

- Regelmässiges und gründliches (= mind. 20 Sekunden) Händewaschen mit Wasser und Seife; mindestens nach jedem Patientenkontakt.
 - Waschgelegenheit mit Wasser/Seife ist vorhanden, Angestellte sind instruiert.
- Händedesinfektion (mind. 30 Sekunden benetzen), sicher nach jedem Patienten-/Tierhalterkontakt.
 - Händedesinfektion ist vorhanden, Angestellte sind instruiert.
- Husten/Niesen in Armbeuge oder Papiertaschentuch (Einweg, nach Gebrauch entsorgen). Nach Niesen, «Schnäuzen» oder Husten Hände waschen, falls Hände kontaminiert wurden.
- Regelmässige Desinfektion von Utensilien sowie Gegenständen/Oberflächen.
- Regelmässiges Lüften der Wartebereiche und Untersuchungszimmer.

5 «Contact Tracing» ermöglichen

Beim Contact Tracing werden enge Kontakte von mit SARS-CoV-2 infizierten und im Test bestätigten Personen ausfindig gemacht. Dies hilft, Übertragungsketten möglichst schnell zu unterbrechen. Erhoben werden Name, Vorname, Telefonnummer, Postleitzahl sowie eine allfällige Anwesenheitszeit. Es ist zwingend, wenn weder Abstand noch Schutzmassnahmen (Masken etc.) eingehalten werden können.

Die Tierarztpraxen stellen das Contact Tracing mit den vorhandenen Kundendaten und Termin-/Arbeitsplänen sicher.

6 Umgang bei Verdachtsfällen oder bestätigten Fällen

Angestellte, die Symptome von COVID-19 (Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen) haben, bleiben zuhause. Kranke Angestellte des Betriebs werden angewiesen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen, den [COVID-19-Check](#) zu machen und/oder nach telefonischer Anmeldung in eine Arztpraxis oder Notfallstation zu gehen (siehe auch Empfehlungsmerkblatt der GST «[COVID-19: Vorgehensweise bei positiv getesteten Angestellten und bei Verdachtsfällen](#)»).

Dem Arbeitgeber sind krankheitsbedingte Abwesenheiten täglich bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zu melden (auch über Krankheitsfälle bei den Angehörigen/Kontaktpersonen).

An COVID-19 erkrankte Tierhalter sollten Tiere durch eine Drittperson bringen lassen. Solche mit COVID-19-ähnlichen Symptomen sollen das Tier auch möglichst durch eine Drittperson bringen lassen und zumindest die Praxis nicht betreten.

- [Empfehlungen für Mitarbeitende mit Krankheitssymptomen](#)
- [Empfehlungen zur Umgebungsabklärung von Mitarbeitenden im Falle von COVID-19 positiven Mitarbeitern](#)

Siehe Informationen des BAG: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/das-bag/aktuell/medienmitteilungen.msg-id-79522.html> und <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61817.pdf>